

Kein Bedarf

Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion will Ende Januar die Bundesregierung auf einem Gebiet attackieren, das bislang in der parlamentarischen Auseinandersetzung vernachlässigt wurde: auf dem Gebiet der Rechtspflege. Die SPD hätte — eben dank dieser Vernachlässigung — auch eine gute Chance, die Bundesregierung in die Enge zu treiben, wenn sie nicht die Absicht hätte, die Justizdebatte des Bundestags ausgerechnet mit einer Frage zu eröffnen, die von der Bundesregierung mit Recht als zweitrangig betrachtet wird.

Punkt Eins der großen SPD-Anfrage lautet: „Wann wird die Bundesregierung den Gesetzentwurf vorlegen, der den Auftrag aus Artikel 95 Grundgesetz erfüllt?“

Artikel 95 der Verfassung verpflichtet den Gesetzgeber, ein „Oberstes Bundesgericht“ zu errichten. Aufgabe dieses Gerichts soll nach dem Grundgesetz die „Wahrung der Einheit des Bundesrechts“ sein. Die Väter des Grundgesetzes glaubten, daß ohne ein Oberstes Bundesgericht einzelne Zweige der Gerichtsbarkeit auseinanderstreben und wesentliche Rechtsfragen verschieden beantwortet müßten.

Die westdeutsche Gerichtsbarkeit ist nämlich in fünf Zweige gegliedert, die nach dem Grundgesetz gleichwertig nebeneinanderstehen. Oberste Instanz ist für:

- ▷ die ordentliche Gerichtsbarkeit der Bundesgerichtshof in Karlsruhe,
- ▷ die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Bundesverwaltungsgericht in Berlin,
- ▷ die Finanzgerichtsbarkeit der Bundesfinanzhof in München,
- ▷ die Arbeitsgerichtsbarkeit des Bundesarbeitsgericht in Kassel und für
- ▷ die Sozialgerichtsbarkeit des Bundessozialgericht in Kassel.

Bei dieser Vielzahl der Rechtswege ist es durchaus denkbar, daß zwei jener fünf Bundesgerichte dieselbe Rechtsfrage verschieden beurteilen, denn so scharf sind die Grenzen zwischen den einzelnen Zweigen der Gerichtsbarkeit nicht gezogen, daß nicht dieselbe Rechtsfrage beispielsweise sowohl vor den Bundesgerichtshof als vor das Bundesverwaltungsgericht geraten könnte.

Die Sorge, daß dies verhältnismäßig häufig geschehen und zu einander widersprechenden Endurteilen führen würde, wodurch in der Tat die Rechtseinheit gefährdet wäre, bewog denn auch den Parlamentarischen Rat, in jenem Artikel 95 des Grundgesetzes ein Oberstes Bundesgericht vorzuschreiben, das alle Divergenzen zwischen einander widersprechenden Urteilen der fünf Bundesgerichte ausbügeln sollte.

Wären diese Überlegungen der Verfassungsväter berechtigt gewesen, so hätte sich das mittlerweile erweisen müssen, denn immerhin wurden die fünf Bundesgerichte in den Jahren 1950 bis 1954 geschaffen. Sie hatten mithin reichlich Zeit, widersprechende Entscheidungen zu treffen und Rechtsunsicherheit zu verbreiten.

Doch nichts dergleichen geschah. Es erwies sich im Gegenteil, daß die Zuständigkeiten zwischen den fünf Zweigen der Gerichtsbarkeit so sachgemäß aufgeteilt sind, daß sich nur ganz wenige Überschneidungen ergaben. Sogar der Staatssekretär Strauß im Bundesjustizministerium, der im Parlamentarischen Rat ein Oberstes Bundesgericht für unerlässlich gehalten hatte, ist heute nicht mehr dieser Ansicht.



Justiz-Staatssekretär Strauß  
Für die Rechtseinheit ...

Nach Feststellung seines Ministeriums sind nämlich — von Bagatellsachen abgesehen — nur in zehn Fragen zwei Bundesgerichte zu einander entgegengesetzten Entscheidungen gekommen:

- ▷ Kann eine zeitlich begrenzte Bausperre eine Enteignung sein? Bundesgerichtshof (BGH): ja; Bundesverwaltungsgericht (BVerwG): nein.
- ▷ Kann in einem Flurbereinigungsplan eine Enteignung liegen? BGH: ja; BVerwG: nein.
- ▷ Löst eine Requisition einen Aufopferungsanspruch\* aus? BVerwG: ja; BGH: nein.
- ▷ Ist der Paragraph 2 des Preisgesetzes von 1948/51 rechtsgültig? BGH: ja; BVerwG: nein.
- ▷ Ist der große Befähigungsnachweis der Bundeshandwerksordnung mit dem Grundrecht der freien Berufswahl vereinbar? BVerwG: ja; BGH: nein.
- ▷ Welche Gerichte entscheiden über Freiheitsentziehungen nach Artikel 104 Absatz 2 des Grundgesetzes (Festnahme ohne richterlichen Haftbefehl)? BVerwG: die Verwaltungsgerichte; BGH: die ordentlichen Gerichte.
- ▷ Haftet ein Arbeitnehmer seinem Kollegen aus gefahrbehafteter Tätigkeit? BGH: ja; Bundesarbeitsgericht (BAG): nein.
- ▷ Erfordert der Rücktritt vom Prozeßvergleich eine neue Klage? BGH: ja; BAG: nein.
- ▷ Welche Gerichte entscheiden über Ansprüche aus Übernahmeverträgen der Getreide- und Zuckerwirtschaft? BVerwG: die Verwaltungsgerichte; BGH: die ordentlichen Gerichte.
- ▷ Beendet der legitime Streik das Beschäftigungsverhältnis? Bundessozialgericht: ja; Bundesarbeitsgericht: nein.

\* Aufgrund des Aufopferungsanspruchs — eines Rechtsinstituts, das aus dem preußischen Landrecht stammt und mit der Zeit gewohnheitsrechtlich allgemein anerkannt wurde — darf der Staat den Bürger zwingen, auf einzelne „Rechte und Vorteile“ (beispielsweise das Eigentumsrecht) „zum Wohle der Allgemeinheit“ zu verzichten. Der dadurch verursachte Vermögensschaden begründet einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat.

Der letzte Fall ist ein Schulbeispiel dafür, wie zwei Bundesgerichte mit derselben Rechtsfrage befaßt werden können: Das Bundesarbeitsgericht untersuchte hier die arbeitsrechtliche, das Bundessozialgericht die versicherungsrechtliche Seite ein und desselben Rechtsverhältnisses.

Nicht einmal diese zehn vom Justizministerium registrierten Divergenzen — für einen Zeitraum von rund sechs Jahren eine verblüffend geringe Zahl — würden sämtlich in die Zuständigkeit eines Obersten Bundesgerichts fallen. Denn fast alle bedeutsamen Vorschriften der bundesdeutschen Rechtsordnung gehen auf das Grundgesetz zurück oder müssen an seinen Artikeln gemessen werden. So ist es nicht verwunderlich, daß fünf der zehn Streitfragen von der rechten Auslegung der Verfassung abhängen, die Sache des Bundesverfassungsgerichts ist. In der Tat werden denn auch die ersten fünf Divergenzen zwischen Bundesgerichten den Verfassungsrichtern vorgelegt werden.

Überhaupt hat sich in den letzten Jahren immer deutlicher gezeigt, daß es kaum Rechtsfragen gibt, die nicht letztlich in Fragen der Verfassungsauslegung und folglich in den Zuständigkeitsbereich des Verfassungsgerichts münden. Sogar einfaches Bundesrecht — mit einfacher Parlamentsmehrheit verabschiedete Reichs- und Bundesgesetze — bedarf häufig einer Auslegung durch das Verfassungsgericht.

Einer solchen Interpretation einfachen Bundesrechts verleiht das Bundesverfassungsgericht bindende Kraft, indem es feststellt, daß das jeweilige Gesetz nur dann mit dem Grundgesetz vereinbar ist, beziehungsweise verfassungsgemäß angewendet wird, wenn es die Spruchinstanzen der fünf Gerichtszweige nach dem Muster des Verfassungsgerichts auslegen.

Mit anderen Worten: Die Interpretation einfachen Bundesrechts durch das Bundesverfassungsgericht bindet — und koordiniert — die Rechtsprechung aller fünf Bundesgerichte, wiewohl gerade diese Superrevisions-Aufgabe nach den Ansichten, die der Justiz-Staatssekretär Strauß 1948 im Parlamentarischen Rat vortrug, dem Obersten Bundesgericht obliegen sollte.



Verfassungsgerichts-Präsident Müller  
... sorgt das Bundesverfassungsgericht

Der Verfassungsgeber hat die im Gesamtkomplex der Gerichtsbarkeit dominierende Stellung der Verfassungsrichter — die laut Grundgesetz nicht über, sondern neben den fünf Bundesgerichten amtierenden sollten — nicht vorausgesehen, geschweige denn gewollt. Erst der Gesetzgeber hat die Grenzen des verfassungsgerichtlichen Spruchbereichs so weit gesteckt, daß es sämtliche Zweige der westdeutschen Gerichtsbarkeit überdeckt. Wobei Widersprüche zwischen den Urteilen des Verfassungsgerichts und denen der fünf Bundesgerichte schon deshalb ausgeschlossen bleiben, weil das Verfassungsrecht — der Spruch des Verfassungsgerichts — allem anderen Recht vorgeht.

Die Handhabe dafür, daß die Verfassungsrichter die Rechtsprechung aller anderen Gerichte reglementieren, bietet der Normenkontroll-Antrag, den eben diese Gerichte dem Verfassungsgericht vorlegen müssen, und die Verfassungsbeschwerde, die jedermann erheben kann\*.

Zum Normenkontroll-Antrag ist jedes Gericht verpflichtet, bei dessen Entscheidungen im wesentlichen ein Gesetz anzuwenden wäre, das die Richter für verfassungswidrig halten. Stellen die Verfassungsrichter fest, daß die fragliche Vorschrift mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und deshalb nichtig ist, so kann gegen ein bereits rechtskräftiges Strafurteil, das sich auf die später erst für nichtig erklärte Vorschrift stützt, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt werden.

Zu ähnlichen Erfolgen im Streit gegen rechtskräftige Urteile der fünf Gerichtszweige verhilft die Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht, die jeder vorbringen darf, der sich durch die „öffentliche Gewalt“ — so auch durch die Rechtsprechung aller Gerichte — in einem seiner Grundrechte oder der im Grundgesetz verankerten Bürgerrechte verletzt oder angegriffen wähnt. Gibt das Verfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde über ein Gerichtsurteil statt, so hebt es den angefochtenen Spruch auf.

Da die Verfassungsbeschwerde im Regelfall erst dann geführt werden darf, wenn der — zuständige — Rechtsweg erschöpft ist, richtet sie sich fast immer gegen die an sich irreversiblen Urteile eines der fünf Bundesgerichte. In der Praxis hat das Institut der Verfassungsbeschwerde, von dem reichlich Gebrauch gemacht wird, konsequenterweise dazu geführt, daß die Verfassungsrichter zumindest in wesentlichen Rechtsfragen die Rechtsprechung aller fünf Bundesgerichte überprüfen — so daß die im Grundgesetz projektierte oberste Revisionsinstanz für die fünf Bundesgerichte, nämlich das Oberste Bundesgericht, nicht mehr vonnöten ist.

Jedenfalls würden für ein Oberstes Bundesgericht nur Rechtsfragen zweiten Ranges übrigbleiben. Nachdem inzwischen die Frage, welche Gerichte über Freiheitsentziehungen zu entscheiden haben, durch ein besonderes Gesetz geklärt worden ist, wäre ein Oberstes Bundesgericht nur in den letzten vier der zehn divergierenden Urteile, die bei der Spruchpraxis der fünf Bundesgerichte in sechs Jahren herausgekommen sind, zur endgültigen Entscheidung berufen.

Differenzen dieser Größenordnung — vier Fälle in sechs Jahren — gefährden jedoch kaum die Rechtseinheit, sondern sind eher, wie auf dem Berliner Richtertag unlängst festgestellt wurde, ein Ausdruck richterlicher Unabhängigkeit und ein Beweis für selbständiges Ringen um Erkenntnis.

\* Gemeinden und Gemeindeverbände können Verfassungsbeschwerden erheben, wenn ein Bundes- oder Landesgesetz die Selbstverwaltungsvorschriften des Grundgesetz-Artikels 28 verletzt.

Alles bestens...

denn der Tag hat

gut begonnen:

mit der Blauen Gillette.

Man ist

wirklich glatt rasiert,

wirklich sauber —

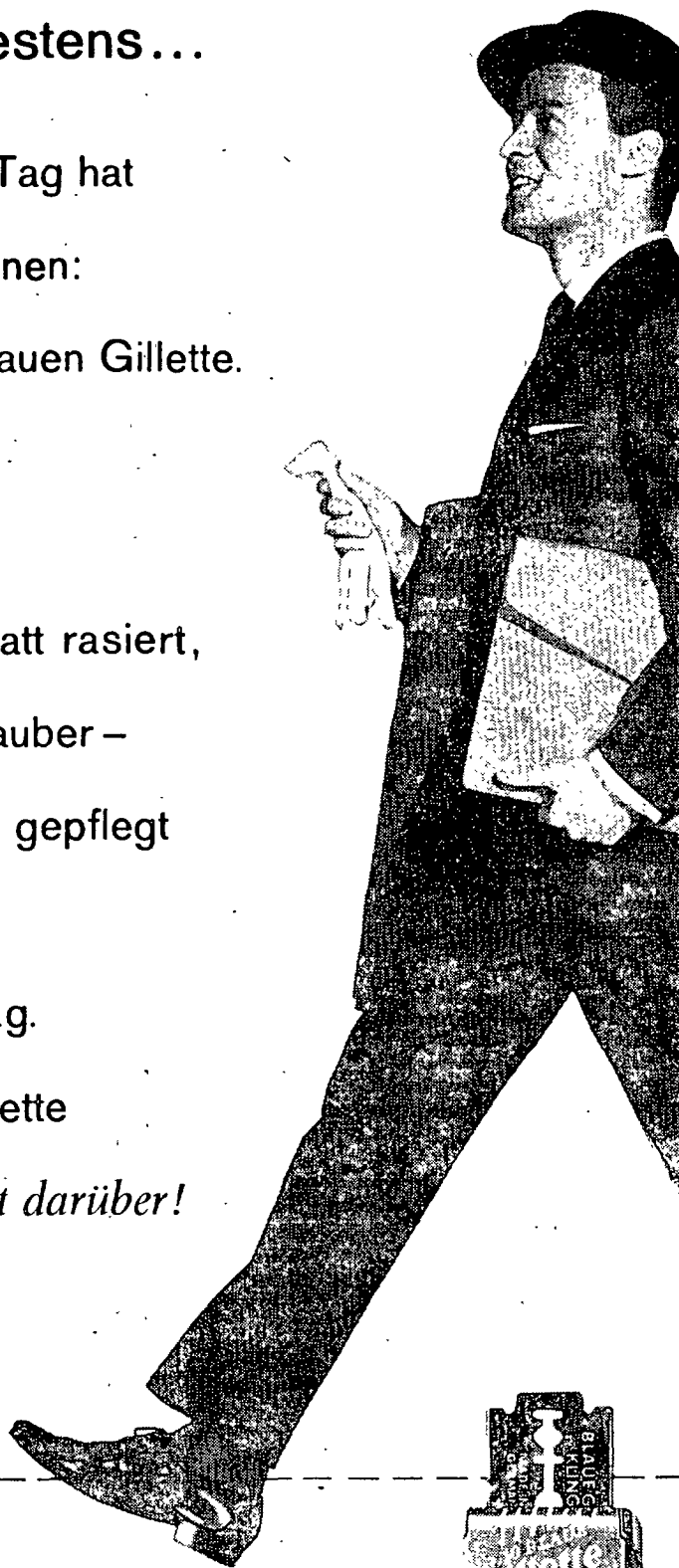
frisch und gepflegt

für den

ganzen Tag.

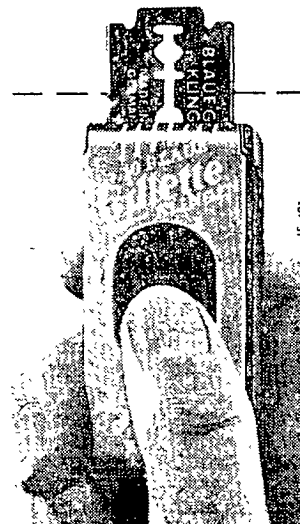
Blaue Gillette

*nichts geht darüber!*



**Blaue  
Gillette**

die meistgekaupte Klinge der Welt



10 Stück im praktischen Klingenspendler kosten wie das normale Päckchen DM 2.-